

St. Martin unter Pandemiebedingungen

Der heilige Martin von Tours, unser Diözesanpatron, ruft dazu auf, das Wort Gottes in unserem Tun konkret werden zu lassen, Leben und Not zu teilen und dabei Gott neu zu erfahren. Daran erinnern wir in den Martinszügen rund um den 11. November durch das Leuchten der Laternen und durch die Mantelteilung im Martinsspiel. So lebt das Anliegen von Martin von Tours auch heute, rund 1700 Jahre nach seiner Geburt, immer noch fort.

In diesem Jahr erfordert die Corona-Pandemie, Altbewährtes auf den Prüfstand zu stellen und neue Wege zu bestreiten. Im Vorfeld jeder Überlegungen muss hierbei die Einsicht stehen, dass – gerade angesichts steigender Infektionszahlen – weitere Ansteckungsmöglichkeiten unbedingt vermieden werden müssen.

Im Folgenden haben wir Ihnen wichtige Informationen und Rahmenbedingungen in Bezug auf St. Martin unter Pandemiebedingungen zusammengestellt.

A. St. Martin im Kindergarten

Im Kindergarten ist eines der schönsten Feste der Martinstag am 11. November. Er ist in jeder Einrichtung fester religionspädagogischer Bestandteil in der Gestaltung des Jahreskreises. Die Einschränkungen durch die Corona-Pandemie erfordern jedoch auch im Kindergarten in diesem Jahr neue Formen zur Feier des Heiligen Martin zu finden.

Der „Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“ findet unter den Maßgaben der Corona-Verordnung sowie Corona-Verordnung-Kita statt und schreibt gem. § 5 Corona-VO-Kita die Einhaltung der Schutzhinweise des Kommunalverbands für Jugend und Soziales, des Landesgesundheitsamtes und der Unfallkasse Baden-Württemberg vor.

Kinder sind demnach in möglichst konstant zusammengesetzten Gruppen (maximal gruppenübergreifend im Verbund von zwei Gruppen) und fest zugeordneten Räumen zu betreuen. Ferner ist der Zutritt von Betriebsfremden soweit möglich zu reduzieren. Darüber hinaus sieht der Stufenplan der Landesregierung weitere Einschränkungen ab der Pandemiestufe 3 vor.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Feiern des Kindergartens in diesem Jahr auf die jeweilige Gruppe und das zugehörige pädagogische Personal zu beschränken (nicht-öffentliche Feier). Die Zusammenlegung von zwei Gruppen als Gruppenverbund ist unter Berücksichtigung

der Pandemiestufe und bereits erfolgter Zusammenlegung während des Betriebs möglich. Ein Spaziergang/Umzug dieser Gruppe außerhalb des Kindergartengeländes erfordert die Zustimmung der Ortspolizeibehörde/Kommune.

Von öffentlichen Feiern (gemeinsam mit Eltern und/oder Geschwisterkindern und/oder der Gemeinde) in der Einrichtung wird dringend abgeraten. Sollte entgegen unserer Empfehlung eine größere öffentliche¹ Feier geplant werden, erfolgt dies im Rahmen der Vorgaben, welche in Teil B erläutert werden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir darauf hin, dass sich kurzfristig Änderungen ergeben können. Wir bitten Sie daher die Regelungen, hier speziell die Corona-VO, Corona-VO-Kita sowie die Schutzhinweise und Orientierungshinweise im Blick zu behalten. Sie finden diese auf den jeweiligen Websites der zuständigen Behörden.

B. St. Martin in der Kirchengemeinde

I. Öffentliche St. Martinsumzüge der Kirchengemeinde

Grundsätzlich ist ein öffentlicher St. Martinsumzug, an dem die Gemeinde teilnimmt und zu dem eine öffentliche Einladung durch die Kirchengemeinde erfolgt, nach der Corona-VO derzeit möglich. Aufgrund der aktuellen Lage empfehlen wir Ihnen jedoch dringend auf öffentliche Martinsumzüge zu verzichten.

Sollten Sie sich als Kirchengemeinde entgegen der Empfehlung dafür entscheiden, einen öffentlichen St. Martinsumzug zu veranstalten, so handelt es sich hierbei um eine Prozession (vgl. § 12 Corona-VO) und es gilt die „Bischöfliche Anordnung für die Feier der Eucharistie, von Wort-Gottes-Feiern und anderen Gottesdiensten während der Corona-Pandemie“². D. h., der Mindestabstand von 1,5 Metern ist von allen Teilnehmer/innen³ stets einzuhalten. Dies hat zur Folge, dass der Umzugsweg und auch die Plätze an denen der Zug zum Stehen kommt, groß genug sein müssen, damit dieser Abstand eingehalten werden kann. Um die Einhaltung grundsätzlich zu gewährleisten, sind genügend Ordner seitens der Kirchengemeinde zur Verfügung zu stellen. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Wir empfehlen generell das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes während der Veranstaltung festzulegen. Bitte beachten Sie darüber hinaus,

¹ Gemeinsam mit Eltern und/oder Geschwister und/oder Gemeinde.

² <https://drs-map.viadesk.com/do/document?id=1125000-646f63756d656e74>, <https://drs-map.viadesk.com/do/note?id=645361-6e6f7465>

³ Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben oder in erster Linie (Großeltern, Eltern, Kinder) miteinander verwandt sind, müssen den Mindestabstand untereinander nicht einhalten.

dass seitens der Ortspolizeibehörde/Kommune eine Maskenpflicht erlassen werden kann oder bereits besteht.⁴

Das Teilen von Brot oder Gebäck ist nicht gestattet.

Der gemeinsame Gesang ist nur möglich, wenn zwischen allen Teilnehmer/innen⁵ ein Mindestabstand zu allen Seiten von 2 Metern stets eingehalten wird. Wir empfehlen Ihnen daher für den gesamten Umzug den Mindestabstand von 1,5 Meter auf 2 Meter zu erhöhen.

Wie für alle anderen Veranstaltungen auch, muss für den Umzug ein Hygienekonzept (Anlage 1) erstellt werden. Die Veranstaltung selbst sowie das ausgearbeitete Hygienekonzept sind mit der Ortspolizeibehörde/Kommune abzustimmen. Da der Umzug eine Prozession ist, gibt es keine generelle Beschränkung der Teilnehmerzahl. Die Beschränkung kann sich jedoch aufgrund der Örtlichkeit ergeben, da ansonsten der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (vgl. § 2 Abs. 2 Corona-VO). Eine Pflicht zur Datenerhebung besteht nicht⁶, wird jedoch empfohlen, sofern es möglich ist.⁷

Bitte beachten Sie, dass Prozessionen grundsätzlich eine sorgfältige und ggf. auch eine zurückhaltende Planung erfordern, da die Auflagen während der Prozession nur schwer eingehalten werden können.

Im Übrigen kann die Ortspolizeibehörde/Kommune, nicht nur in Bezug auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Auflagen erlassen. Bitte informieren Sie sich deshalb über ortspolizeilichen Vorgaben und halten Sie diese strikt ein.

II. Öffentliche St. Martinsfeier als Gottesdienst⁸

Feiern Sie als Gemeinde St. Martin im Rahmen eines Gottesdienstes oder einer Wort-Gottes-Feier in der Kirche oder im Freien, so gilt die „Bischöfliche Anordnung für die Feier der Eucharistie, von Wort-Gottes-Feiern und anderen Gottesdiensten während der Corona-Pandemie.“ Diese finden Sie im Mitarbeiterportal der Diözese.⁹ Bitte beachten Sie insbesondere, dass in der Kirche der Gemeindegesang in Form von Liedern und anderen Gesängen mit mehreren Strophen nicht möglich ist. Möglich sind kurze Gesangsformen wie Akklamati-

⁴ Die Ortspolizeibehörde kann weitergehende Regelungen erlassen. Dies ist von der Corona-VO gedeckt.

⁵ Außer bei im gleichen Haushalt lebenden Personen oder Personen, die in erster Linie verwandt sind.

⁶ Vgl. § 12 Corona-VO.

⁷ Die Daten können z. B. durch vorherige Anmeldung erhoben werden.

⁸ § 12 Corona-VO.

⁹ <https://drs-map.viadesk.com/do/document?id=1125000-646f63756d656e74>, <https://drs-map.viadesk.com/do/note?id=645361-6e6f7465>

onen (z. B. Einleitung zur Präfation oder Segen), Kehrverse (z. B. Antwortpsalm) oder der Hallelujaruf. Ferner können kurze Liedformen des Gloria und Sanctus von der Gemeinde gesungen werden. Die gemeinschaftlichen Gesangsteile sind insgesamt kurz zu halten und sollen auch nur verhalten in den Gottesdienstverlauf eingeplant werden.¹⁰ Im Freien ist der Gemeindegesang möglich, wenn ein Mindestabstand von 2 Metern zu allen Seiten eingehalten wird. Des Weiteren ist für den Gottesdienst ein entsprechendes Hygienekonzept zu erstellen. Findet im Anschluss an den Gottesdienst eine Zusammenkunft statt, so gelten die unter III. gemachten Ausführungen und deren Verweise.

III. Öffentliche St. Martinsfeier als Fest/Zusammenkunft

a) St. Martinsfeier als Fest/Zusammenkunft¹¹ im Anschluss an den St. Martinsumzug

Ist im Anschluss an den St. Martinsumzug ein Fest/Zusammenkunft angedacht, so haben Sie für diesen Teil ein separates Hygienekonzept¹² zu erstellen. Dies liegt daran, dass es sich bei der Zusammenkunft nicht mehr um eine religiöse Veranstaltung im Sinne von § 12 Corona-VO handelt. Entsprechende Auflagen ergeben sich in diesem Fall aus der Örtlichkeit an der die Zusammenkunft stattfinden soll.

Findet diese z. B. im Gemeindehaus statt, so gelten die Auflagen, die in der 27. Mitteilung an die Leitenden Pfarrer erläutert wurden. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass für diesen Teil der Veranstaltung die Personenanzahl¹³ beschränkt ist und eine Pflicht zur Datenerhebung¹⁴ besteht.

Um die Datenerhebung zu erleichtern, haben alle Teilnehmer/innen einen entsprechenden Nachweis (Anlage 2) auszufüllen und in eine entsprechende Vorrichtung (z. B. Wahlurne) zu werfen. Die Datenerhebung findet am Ende des Besuches, also am Ausgang oder am Ende des Festes/der Zusammenkunft statt. Ein/e Mitwirkende/r¹⁵ achtet dabei auf die Einhaltung der Datenerhebung.

¹⁰ Bischöfliche Anordnung für die Feier der Eucharistie, von Wort-Gottes-Feiern und anderen Gottesdiensten während der Corona-Pandemie, konsolidierte Fassung, Stand 07.09.2020

¹¹ Loses Beisammensein mit oder ohne Ausschank von Getränken oder Ausgabe von Speisen.

¹² Sie können das Muster aus der 27. Mitteilung an die Leitenden Pfarrer hierfür verwenden. Sie finden es im Mitarbeiterportal.

¹³ Untersagt sind Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht. § 10 Abs. 3 Corona-VO. Es ist außerdem zu beachten, dass aufgrund der Örtlichkeit die Teilnehmerzahl begrenzt sein kann, da ansonsten der Mindestabstand von 1,5 Metern (bei Gesang 2 Meter) nicht eingehalten werden kann.

¹⁴ § 10 i. V. m. § 6 Corona-VO.

¹⁵ Mitwirkende können Beschäftigte der Kirchengemeinde oder Ehrenamtliche sein.

Findet das Angebot im Freien z. B. auf dem Marktplatz¹⁶ statt, so benötigen Sie zunächst die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde/Kommune und haben ebenfalls die Auflagen aus der 27. Mitteilung an die Leitenden Pfarrer zu beachten. Auch hier besteht die Pflicht zur Datenerhebung. Zur Ausführungen der Datenerhebung verweisen wir auf den vorhergehenden Absatz. Ferner ist die Teilnehmerzahl beschränkt.¹⁷

Bitte haben Sie immer auch die aktuelle Lage im Blick. Aufgrund der steigenden Infektionszahlen kann es sein, dass das Fest/die Zusammenkunft und ggf. der Martinsumzug kurzfristig leider nicht in der geplanten Form stattfinden können. Des Weiteren kann es jederzeit zu Änderungen in den Verordnungen der Landesregierung kommen, die weitere Einschränkungen mit sich bringen. Die aktuellste Verordnung finden Sie immer auf der Homepage der Landesregierung.

b) Öffentliche St. Martinsfeier als Fest/Zusammenkunft

Wird die St. Martinsfeier als Fest/Zusammenkunft veranstaltet, so gelten nicht die speziellen Vorgaben für Gottesdienste, sondern die Auflagen aus der Corona-Verordnung, da es sich dabei nicht um eine religiöse Veranstaltung handelt.

Für das Fest/die Zusammenkunft im Gemeindehaus, gelten die Auflagen, welche in der 27. Mitteilung an die Leitenden Pfarrer erläutert wurden. Wir verweisen ferner auf III. a).

Findet das St. Martinsfeier im Freien statt, so benötigen Sie die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde/Kommune, sofern das Fest nicht im Pfarrgarten oder im Garten des Gemeindehauses stattfindet. Es gelten ebenfalls die Auflagen aus der 27. Mitteilung an die Leitenden Pfarrer, sowie die Ausführungen unter III. a).

Bei Fragen steht Ihnen für den Teil A Frau Heiss unter 07472 169 1322, fheiss@bo.drs.de und für den Teil B Frau Lea Stocker unter 07472 169 286 oder lstocker@bo.drs.de gerne zur Verfügung.

¹⁶ Findet das Fest/die Zusammenkunft im Pfarrgarten oder im Gemeindehaus statt, bedarf es keiner Zustimmung durch der Ortspolizeibehörde/Kommune.

¹⁷ Siehe Fußnote 5.

Hygienekonzept – St. Martinsumzug

Grundlagen für das Hygienekonzept	<p>Die Grundlage für das Hygienekonzept bildet die „Bischöfliche Anordnung für die Feier der Eucharistie, von Wort-Gottes-Feiern und anderen Gottesdiensten während der Corona-Pandemie vom 07.09.2020 sowie deren Ergänzungen. Sie ist Teil dieses Infektionsschutzkonzeptes und als Anlage 1 beigefügt.</p> <p>Alle in der Bischöflichen Anordnung benannten Vorgaben sind für diese Prozession verbindlich festgelegt. Sofern die Bischöfliche Anordnung eine Gestaltungsmöglichkeit durch die Kirchengemeinde bietet, wird diese im Folgenden konkretisiert.</p>
Name der Veranstaltung	St. Martinsumzug der Kath. Kirchengemeinde _____
Datum der Veranstaltung	_____
Dauer der Veranstaltung	Die Veranstaltung findet von _____ Uhr bis _____ Uhr statt.
Veranstaltungsort	Die Veranstaltung findet im Freien im/am _____ statt. Die Umzugsstrecke liegt als Anlage 2 bei.
Ordner	Es werden für den Umzug mindestens zwei Order/innen benannt und beauftragt, um die Einhaltung der Hygiene-, Zugangs- und Abstandsregeln zu gewährleisten. Die Ordner/innen werden sorgfältig ausgewählt und vom Verantwortlichen zur Einhaltung dieses Schutzkonzeptes in ihre Aufgaben eingewiesen. Der Einsatz der Ordner wird im Pfarrbüro entsprechend dokumentiert.
Maximale Personenanzahl aufgrund der Örtlichkeit¹	Es dürfen aufgrund der Örtlichkeit daher maximal _____ Personen an der Veranstaltung teilnehmen. Der Zugang zum St. Martinsumzug wird deshalb durch Ordner entsprechend kontrolliert und begrenzt.
Teilnahme- und Zutrittsverbot	<p>Eine Teilnahme am St. Martinsumzug ist nur möglich , wenn der/die Teilnehmer/innen</p> <ul style="list-style-type: none"> • in keinem Kontakt mit einer an Corona infizierten Person stehen oder standen, oder seit dem letzten Kontakt 14 Tage vergangen sind, • keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen. <p>Sie wurden durch eine/n</p>

¹ Grundsätzlich gibt es keine Personenbeschränkung bei einer Prozession. Jedoch kann sich aufgrund der Örtlichkeit eine Beschränkung ergeben, da sonst der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

	<input type="checkbox"/> Mitteilung im Gemeindeboten <input type="checkbox"/> Mitteilung in der regionalen Tageszeitung <input type="checkbox"/> Hinweis auf der Homepage der Kirchengemeinde über das Teilnahme- und Zutrittsverbot informiert.
Datenerhebung	Eine Datenerhebung entfällt aufgrund von § 12 Abs. 1 Corona-VO. <input type="checkbox"/> Die Teilnehmerdaten werden freiwillig erhoben.
Abstandsregel	Der/Die Teilnehmer/in werden zu Beginn des Umzuges über die Abstandsregel informiert. Ordner/innen achten während der Veranstaltung darauf, dass der Mindestabstand eingehalten wird.
	<input type="checkbox"/> Der Mindestabstand beträgt 1,5 Meter, da kein gemeinsamer Gesang stattfindet.
	<input type="checkbox"/> Der Mindestabstand beträgt 2 Meter, da gemeinsamer Gesang stattfindet.
Hygienevorgaben	Die Teilnehmer/innen werden über die Hygienevorgaben, wie Abstandsregelung, Meiden von Körperkontakt oder Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes etc. zu Beginn des Umzuges informiert. Des Weiteren wurden sie durch eine/n <input type="checkbox"/> Mitteilung im Gemeindeboten <input type="checkbox"/> Mitteilung in der regionalen Tageszeitung <input type="checkbox"/> Hinweis auf der Homepage der Kirchengemeinde über die Hygienevorgaben informiert.
Tragen von Mund-Nasen-Masken	Der/Die Ordner/innen tragen einen Mund-Nasen-Schutz.
	<input type="checkbox"/> Der Mindestabstand kann stets eingehalten werden. Es wird aber das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes den Teilnehmern/innen empfohlen.
	<input type="checkbox"/> Der Mindestabstand kann nicht eingehalten werden. Es besteht daher die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.
	<input type="checkbox"/> Der Mindestabstand kann eingehalten werden, dennoch besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Sonstige Maßnahmen zum Infektionsschutz	
Verantwortliche/r für die Einhaltung der Auflagen	Name, Vorname: _____
Unterschrift Verantwortlicher/Verantwortliche	

Besuch der St. Martinsfeier¹ der Kath. Kirchengemeinde ____ am ____²

Vorname	Nachname	Adresse	Telefonnummer	Uhrzeit	
				Ankunft	Ende

Unterschrift: _____

Datenschutzhinweis: Der Datenschutz richtet sich nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG). Die erfassten Daten werden vor der Kirchengemeinde für eine evtl. Nachverfolgung nach dem Infektionsschutzgesetz aufbewahrt und spätestens nach einer Aufbewahrungsfrist von vier Wochen vernichtet. Nähere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten gemäß dem KDG können Sie von der verantwortlichen Kirchengemeinde erhalten.

¹ Kann auch für Umzüge verwendet werden.

² Pro Haushalt ist ein Nachweis auszufüllen. Sollte ein Nachweis nicht ausreichen, bitte weitere Nachweise verwenden.